

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MÖRES – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**VERKEHRSSICHERHEIT**

- Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung der Parkplätze im Kirchenbering in KREWINKEL ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 2. Wohnhäuser in den VOEREN: Prinzipbeschluss über den öffentlichen Verkauf;  
Punkt 3. Deklassierung eines Wegeabsplasses in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Walter BUNGART;  
Punkt 4. Erschließung BORMANN in BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;

**ARBEITEN**

- Punkt 5. Anlegen von Bürgersteigen in HONSFELD, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**FINANZEN**

- Punkt 6. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung;  
Punkt 7. GEMEINDERECHNUNG 2007: budgetäre Buchführung sowie Bilanz und Ergebnisrechnung 2007: Abschluss;  
Punkt 8. RECHNUNGSABLAGEN 2007 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung;  
Punkt 9. RECHNUNGSABLAGEN 2007 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung;  
Punkt 10. RECHNUNGSABLAGEN 2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;  
Punkt 11. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung und Verlängerung der Steuerverordnung;  
Punkt 12. GEMEINDESTEUERN: Änderung und Verlängerung der Steuer auf das Ausstellen von Personalausweisen;

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 13. Generalversammlung des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX vom 29.04.2008: Stellungnahme zur Tagesordnung;  
Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 19.05.2008: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung;  
Punkt 15. PROTOKOLL der SITZUNG vom 26. März 2008 - Annahme;

G E S C H L O S S E N E S I T Z U N G :

- Punkt 1. LEHRPERSONAL: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 17.04.2008 über die Bezeichnung einer zeitweiligen Primarschullehrerin (Frau Eva ESSER).

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**VERKEHRSSICHERHEIT**

- Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung der Parkplätze im Kirchenbering in Krewinkel ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Auf Grund von Artikel 2 des Dekretes vom 19.12.2007 über die Billigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

In Erwägung, dass das Einrichten eines Parkverbots für LKWs über 3,5 Tonnen auf den Parkplätzen im Kirchenbering in Krewinkel auf Grund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Parkplätze für Pkws angebracht ist und dieser Parkplatz nicht für das Abstellen von schweren Fahrzeugen gebaut ist;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimme des Herrn FICKERS und mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, von Frau JOST sowie des Herrn PFEIFFER:

**Artikel 1.** Auf den Parkplätzen im Kirchenbering in Krewinkel das Parken ausschließlich Personenkraftwagen, leichten Gebrauchsfahrzeugen und Motorkrafträdern vorzubehalten;

**Artikel 2.** Diese Parkeinschränkung durch ein Verkehrsschild E9b anzudeuten;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 2. Wohnhäuser in den VOEREN: Prinzipbeschluss über den öffentlichen Verkauf (D.K.Nr. 506.121)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin von zwei Wohnhäusern ist, welche in der Gemeinde VOEREN, Dorpstraat 33 und 34 in 3792 SINT-PIETERS-VOEREN gelegen und wie folgt katastriert sind: Gemarkung 4, Flur A, Nr. 85b, 87e;

In Erwägung, dass die o.e. Wohnhäuser zurzeit vermietet sind, dass es jedoch auf Grund ihres altersbedingten und sanierungsbedürftigen Zustands für die Gemeinde BÜLLINGEN keinen wirtschaftlichen Sinn macht, diese Häuser weiterhin zu behalten;

In Erwägung, dass sich diese Gebäude auf Grund der Entfernung nicht unter permanenter Aufsicht der Gemeinde befinden und somit sich eine angemessene Verwaltung dieser Immobilien als schwierig erweist;

In Erwägung, dass es angebracht ist diese Immobilien öffentlich und meistbietend zu veräußern;

In Erwägung, dass diese Gebäude einen Mehrwert erfahren, wenn die Grundflächen durch Hinzufügen eines hinteren Geländestreifens vergrößert werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Prinzipiell die zwei der Gemeinde BÜLLINGEN gehörenden Wohnhäuser mit Bering, welche in der Gemeinde VOEREN, Dorpstraat 33 und 34 in 3792 SINT-PIETERS-VOEREN gelegen und wie folgt katastriert sind: Gemarkung 4, Flur A, Nr. 85b, 87e und 88e, öffentlich und meistbietend zu veräußern;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 3. Deklassierung eines Wegeabsplices in MÜRRINGEN mit anschließendem Verkauf an Herrn Walter BUNGART (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Walter BUNGART, wohnhaft in Mürringen, Zur Hasendelle 6, 4760 BÜLLINGEN nach erfolgter Deklassierung den Wegeabsplice, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur C, Nr. 91c und 92a, mit einer Größe von 244m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.02.2008 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 3.660,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 29.02.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.02.2008;
- Einverständniserklärung von Herrn Walter BUNGART vom 19.03.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Provinzkollegium die Entwidmung des auf dem Vermessungsplan vom 01.02.2008 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN eingezeichneten Wegeabsplices mit einer Größe von 244m<sup>2</sup>, welcher an die Parzellen Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Flur C, Nr. 91c und 92a angrenzt, vorzuschlagen;

**Artikel 2.** Nach erfolgter Entwidmung den in Artikel 1 angeführten Wegeabsplice mit der Größe von 244m<sup>2</sup> an Herrn Walter BUNGART, wohnhaft in Mürringen, Zur Hasendelle 6, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis von 3.660,00 € zu veräußern;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube HUPPERTZ aus ST. VITH vorgenommen;

**Artikel 4.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Ständigen Ausschuss zwecks Beschluss zugestellt.

**Punkt 4. Erschließung BORMANN in BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)**

**DER RAT;**

*Ratsmitglied Walter VELZ war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.*

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Johannes BORMANN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 7, auf Erschließung der Parzellen Nr. 210a und 210b in fünf Baulose, welche in Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C gelegen sind;

Nach Durchsicht des Erschließungsplans, aufgestellt durch den vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 01.02.2008, auf welchem ersichtlich wird, dass sich im südlichen Teil des Bauloses Nr. 3 der öffentliche Bürgersteig zum Teil auf der Privatparzelle Nr. 210a befindet: dieser Geländeteil trägt die Losnummer 3a, hat eine Größe von ca. 10m<sup>2</sup> und wird nicht zur Bebauung dienen;

In Erwägung, dass daher die Artikel 128 und 129 des W.G.R.S.E. Anwendung finden (der vorliegende Genehmigungsantrag auf Erschließung tangiert die Trasse eines bestehenden öffentlichen Gemeindeweges): dieses Los 3a ist an die Gemeinde zwecks Grenzregulierung von dem Erschließer kostenlos abzutreten welches dann ins öffentliche Eigentum integriert wird;

In Erwägung, dass die neue Fluchtlinie aus der Grenze zwischen der Erschließung und dem zu erwerbenden Los 3a bestehen wird;

In Erwägung, dass der Antragsteller vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung sein Einverständnis zur kostenlosen Abtretung des Loses 3a an die Gemeinde geben muss;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 330-2°, 9° und 128 des W.G.R.S.E. vom 03.03.2008 bis zum 17.03.2008 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung über den Antrag des Herrn Johannes BORMANN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 7, zur Erschließung der Parzellen Nr. 210a und 210b in fünf Baulose, welche in Gemeinde BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C gelegen sind, zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Den Antragsteller zu verpflichten, vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung sein unwiderrufliches Einverständnis zur kostenlosen Abtretung des Loses 3a an die Gemeinde BÜLLINGEN zu geben;

**Artikel 3.** Die neue Fluchtlinie entlang der projektierten Erschließung anzunehmen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### ARBEITEN

**Punkt 5. Anlegen von Bürgersteigen in HONSFELD, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 865.12);**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.02.2008 über die Festlegung der Prioritäten zum Anlegen von Bürgersteigen in HONSFELD, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen von Bürgersteigen in KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 258.509,91 € (einschl. 21 % MWS) sowie 16.803,14 € Honorarkosten (einschl. 21 % MWS) und des durch das Bauamt der Gemeinde ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD mit Materialbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 38.480,42 (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01.1996, 10.01.1996, 18.06.1996 und 26.09.1996);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen von Bürgersteigen in KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 258.509,91 € (einschl. 21 % MWS) und 16.803,14 € Honorarkosten (einschl. 21 % MWS) sowie das durch das Bauamt der Gemeinde ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD mit Materialbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 38.480,42 (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffung gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Arbeiten zum Anlegen der Bürgersteige in KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart der Materialanschaffung zum Anlegen des Bürgersteigs in HONSFELD das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen und die Arbeiten in eigener Regie auszuführen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### FINANZEN

**Punkt 6. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL in der Sitzung vom 12.03.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 14.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.03.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkung genehmigt hat: Erhöhung des Postens 54 - (Ausgaben - SABAM und REPROBEL) um 27,00 € sowie gleichzeitige Erhöhung des Postens 8 (Opferstöcke und Kollekten) um 27,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

**Artikel 1:** § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD in der Sitzung vom 15.01.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.838,70 €
- auf der Ausgabenseite: 15.838,70 €
- Höhe des Gemeindegeldzuschusses - ordentlich: 5.214,37 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 7. GEMEINDERECHNUNG 2007: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2007: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2007 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2007 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Ergebnisrechnung 2007, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereiche;

Auf Grund der Artikel 74ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der besonderen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinderechnung 2007 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

**A) Haushaltsergebnis**

| €                        | Festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabe-verpflichtungen | Haushalts-ergebnis |
|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------|
| Ordentlicher Dienst      | 11.693.385,45                  | - 9.428.622,50          | 2.264.762,95       |
| Außerordentlicher Dienst | 3.148.416,25                   | - 3.148.416,25          | 0,00               |
| Gesamtbeträge            | 14.841.801,70                  | - 12.577.038,75         | 2.264.762,95       |

**B) Buchführungsergebnis**

| €                        | Festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabe-anrechnungen | Buchführungs-ergebnis |
|--------------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Ordentlicher Dienst      | 11.693.385,45                  | - 9.103.887,88       | 2.589.497,57          |
| Außerordentlicher Dienst | 3.148.416,25                   | - 2.219.502,45       | 928.913,80            |
| Gesamtbeträge            | 14.841.801,70                  | - 11.323.390,33      | 3.518.411,37          |

**Artikel 2.** Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2007 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

| <b>A) Ergebnisrechnung</b>     | €            |
|--------------------------------|--------------|
| Betriebsbonus                  | 1.715.289,01 |
| Außergewöhnlicher Überschuss   | 74.022,39    |
| Bonus des Rechnungsjahres 2007 | 1.789.311,40 |

**B) Bilanz**

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Aktiva am 31.12.2007  | 76.333.935,60 |
| Passiva am 31.12.2007 | 76.333.935,60 |

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2007 wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

**Punkt 8. RECHNUNGSABLAGEN 2007 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 25.02.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 03.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.03.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 46.360,86 €
- auf der Ausgabenseite: 33.543,81 €

und mit einem Überschuss von 12.817,05 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;  
Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 25.02.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 46.360,86 €
- auf der Ausgabenseite: 33.543,81 €

und wird mit einem Überschuss von 12.817,05 € abgeschlossen.

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 9. RECHNUNGSABLAGEN 2007 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 11.02.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 06.03.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 04.04.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.03.2008;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.851,34 €
- auf der Ausgabenseite: 41.677,46 €

und mit einem Überschuss von 3.173,88 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 11.02.2008 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 44.851,34 €
- auf der Ausgabenseite: 41.677,46 €

und wird mit einem Überschuss von 3.173,88 € abgeschlossen.

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;



den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 10. Rechnungsablage 2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

*Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2007, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 16.04.2008;

*Der Vorsitzende unterbricht während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 16.04.2008 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2007 zu geben.*

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Rechnungsablage 2007 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

**A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:**

| €                      | Ordentlicher Dienst | Außerordentlicher Dienst | Durchlaufender Dienst |
|------------------------|---------------------|--------------------------|-----------------------|
| Festgestellte Anrechte | 980.042,52          | 24.111,19                | 161.761,77            |
| Ausgabeverpflichtungen | 706.932,42          | 24.111,19                | 159.775,62            |
| Überschuss Einnahmen.  | 273.110,10          | 0,00                     | 1.986,15              |
| Überschuss Ausgaben    | 0,00                | 0,00                     | 0,00                  |
| Gemeindezuschuss       | 78.130,45           | 0,00                     | 0,00                  |

**B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres**

| €                   | Ordentlicher Dienst | Außerordentlicher Dienst | Durchlaufender Dienst |
|---------------------|---------------------|--------------------------|-----------------------|
| Getätigte Einnahmen | 980.042,52          | 24.111,19                | 161.761,77            |
| Getätigte Ausgaben  | 661.674,28          | 24.111,19                | 159.775,62            |
| Überschuss          | 318.368,24          | 0,00                     | 1.986,15              |
| Fehlbetrag          | 0,00                | 0,00                     | 0,00                  |
| Gemeindezuschuss    | 78.130,45           | 0,00                     | 0,00                  |

und diese Unterlagen durch das Ö.S.H.Z. dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 11. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung und Verlängerung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt und es angebracht erscheint, die bestehende Steuerverordnung der Gemeinde vom 24.11.2004 auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten zu erneuern, da sie am 31.12.2008 abläuft und die Gemeinde Büllingen ab dem 01.06.2008 elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer ausstellen wird, so dass die betreffenden Steuerverordnungen der Gemeinde dementsprechend anzupassen sind;

Auf Grund des Artikels 8 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Richtlinien zur Festlegung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.06.2008 und für eine am 31.05.2013 ablaufende Zeitdauer von 5 Jahren eine Steuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird;

**Artikel 2.** Der Betrag dieser Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer (Gesetz vom 15.12.1980 über die Einreise, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern) sowie für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Fremdenregister:

- 5,00 € für die Ausstellung;
- 7,50 € für ein erstes Duplikat;
- 10,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;

b) Ausweiskarten für die Kinder unter 12 Jahren:

- erste Ausweiskarte mit einer Plastikhülle bei der Ersteinschreibung im Bevölkerungs- bzw. im Warteregister: gratis;
- jedes Duplikat: 1,24 €;
- Ausweis mit Lichtbild, welche nur auf Anfrage der Eltern bzw. der Vormundschaft ausgestellt werden: 1,24 €;

c) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung, die der Stempelgebühr unterliegt, ausschließlich jedoch der Kosten für die Staatssteuermarke): 10,00 € für ein Buch;

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standesamtsregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:

- 1,00 € für eine einzige Ausfertigung oder für die erste;
- 0,50 € für jede zusätzliche Ausfertigung, die gleichzeitig ausgestellt wird;

e) Reisepässe:

- 5,00 € für jeden neuen Reisepass;
- kostenlos für Kinder bis unter 12 Jahren (das Datum der Anfrage ist maßgebend);

**Artikel 3.** Die Steuer wird bei der Aushändigung des Dokumentes bzw. bei der Beantragung des Reisepasses erhoben und ist sofort zahlbar. Die Zahlung der Steuer wird durch das Aufkleben einer selbstklebenden Marke mit Angabe des erhobenen Betrages auf dem ausgestellten Dokument oder gegen Aushändigung eines Zahlungsbelegs quittiert;

**Artikel 4.** Unterliegen nicht der Steuer:

- a) die Dokumente, welche die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Ordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;
- b) die den bedürftigen Personen ausgestellten Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jegliches Schriftstück festgestellt;
- c) die Genehmigungen zur Veranstaltung religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen für Tätigkeiten, die als solche bereits einer Steuer oder einer Gebühr zu Gunsten der Gemeinde unterliegen;

**Artikel 5.** Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2d wird die Steuer nicht geschuldet für die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, eines Königlichen Erlasses oder einer Ordnung einer Behörde bereits der Zahlung einer Gebühr zu Gunsten der Gemeinde unterliegen;

**Artikel 6.** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die diesen gleichgestellten Anstalten sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit;

**Artikel 7.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation gegen diese Gemeindesteuer beim Gemeindegremium einreichen, welches als Verwaltungsbehörde agiert;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen innerhalb von drei Monaten nach Erhebung der Steuer eingereicht werden;

§ 3. Außerdem muss bei Strafe der Nichtigkeit eine Reklamation schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet, datiert und vom Reklamanten unterschrieben sein und nachstehende Angaben enthalten:

1. die Namen, Eigenschaft, Adresse bzw. Sitz des Zahlungspflichtigen zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
2. den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung der Fakten und Mittel;

**Artikel 8.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 9.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird gemäß Artikel L1133-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am 01.06.2008 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt.

## **Punkt 12. GEMEINDESTEUERN: Änderung und Verlängerung der Steuer auf das Ausstellen von Personalausweisen (D.K.Nr. 484.47)**

### **DER RAT;**

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung auf die Ausstellung von Personalausweisen vom 28.10.2004, gebilligt durch den Herrn Provinzgouverneur am 30.12.2004, und in Erwägung, dass diese Verordnung am 31.12.2008 abläuft und die Gemeinde Büllingen ab dem 01.06.2008 elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer ausstellen wird, so dass die betreffenden Steuerverordnungen der Gemeinde dementsprechend anzupassen sind;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen;

Auf Grund des Rundschreibens vom 01.04.2008 über die generelle Einführung der elektronischen Aufenthaltsdokumente für Ausländer;

In Erwägung, dass der Föderalstaat den Gemeinden 10,00 € Herstellungskosten pro elektronischem Personalausweis in Rechnung stellt;

Auf Grund des Artikels 8 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Richtlinien zur Festlegung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.06.2008 und für eine am 31.05.2013 ablaufende Zeitdauer von 5 Jahren eine Steuer auf das Ausstellen der elektronischen Personalausweise und der elektronischen Aufenthaltsdokumente für Ausländer erhoben;

**Artikel 2.** Der Betrag der Gemeindesteuer ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro neuem elektronischen Personalausweis oder Aufenthaltsdokument, so dass der Gesamtpreis 15,00 € betragen wird;
- Von der Gemeindesteuer in Höhe von 5,00 € sind die Personen befreit, die keine 16 Jahre alt sind oder die im Laufe des Jahres, in dem der neue Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden.

**Artikel 3.** Die Steuer wird bei der Unterzeichnung des für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltsdokumentes erforderlichen Basisdokumentes erhoben und ist sofort zahlbar. Die Zahlung der Steuer wird durch gegen Aushändigung eines Zahlungsbelegs quittiert;

**Artikel 4.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation gegen diese Gemeindesteuer beim Gemeindegremium einreichen, welches als Verwaltungsbehörde agiert;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen innerhalb von drei Monaten nach Erhebung der Steuer eingereicht werden;

§ 3. Außerdem muss bei Strafe der Nichtigkeit eine Reklamation schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet, datiert und vom Reklamanten unterschrieben sein und nachstehende Angaben enthalten:

1. die Namen, Eigenschaft, Adresse bzw. Sitz des Zahlungspflichtigen zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
2. den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung der Fakten und Mittel;

**Artikel 5.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 6.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird gemäß Artikel L1133-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am 01.06.2008 in Kraft. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt.

## INTERKOMMUNALEN

### **Punkt 13. Generalversammlung des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX vom 29.04.2008: Stellungnahme zur Tagesordnung (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 27.03.2008 der Interkommunale IDELUX zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung vom 29.04.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten, des Verwaltungsberichtes und des Vorschlages der Ergebnisuweisung des Sektors bezüglich des Wirtschaftsjahres 2007 (Punkt 3 der Tagesordnung) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesen Bilanz- und Ergebniskonten als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1 letzter Absatz des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.04.2008 des Sektors Sanierung der Interkommunalen IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.04.2008 des Sektors Sanierung der Interkommunalen IDELUX eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der

Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 19.05.2008: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 08.04.2008 der Interkommunale ISG zur außerordentlichen Generalversammlung vom 19.05.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass Punkt 2 der Tagesordnung dieser Generalversammlung eine Abänderung von Artikel 9 der Statuten über die Festlegung des Verteilerschlüssels der Übernahme eines eventuellen Defizits dieser Interkommunalen vorsieht ist und nach Durchsicht des diesbezüglichen Vorschlags;;

Auf Grund der diesbezüglichen Konzertierung unter den Gemeindegemeinschaften von AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH vom 07.12.2007;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diesen Vorschlag der Statutenänderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, bevor die Generalversammlung der Interkommunale eine Entscheidung trifft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 19.05.2008 der Interkommunalen ISG zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 9 der Statuten zu genehmigen (Punkt 2);

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen.

**Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 26. März 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. März 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. März 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschaftssekretär unterzeichnet wird.

**INTERPELLATIONEN**

Der Liste FBB: Seniorenpolitik der Gemeinde Büllingen